

2. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke

Der Gemeinderat der Gemeinde Halsbrücke hat in seiner Öffentlichen Sitzung am 08.12.2016 auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und nach § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) folgende 2. Änderungssatzung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Halsbrücke beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen:

- Kinderfeuerwehren
- Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können
- Alters- und Ehrenabteilungen
- historische Abteilungen.

(2) § 2 Abs. 2

Das Wort „Notlagen“ wird durch „Gefahrensituationen bzw. im Katastrophenfall“ ersetzt.

(3) § 4 Abs. 1

1. Anstrich entfällt:

- das 65. Lebensjahr vollendet hat; Ausnahmen können nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschuss und mit Zustimmung des Bürgermeister erfolgen,

(4) § 6

Alt: § 6 Jugendfeuerwehr

Neu: § 6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(5) § 6 Abs. 1

Alt: In die **Jugendfeuerwehr** können ...

Neu: In die **Kinder- und Jugendfeuerwehr** können ...

(6) § 6 Abs. 2

Das Wort „Jugendfeuerwehrwart“ wird durch „Kinderfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwart“ ersetzt.

(7) § 6 Abs. 3

Satz 1 alt: Die Zugehörigkeit zur **Jugendfeuerwehr** endet, ...

Satz 1 neu: Die Zugehörigkeit zur **Kinder- und Jugendfeuerwehr** endet, ...

2. Anstrich alt: - aus der **Jugendfeuerwehr** austritt,

2. Anstrich neu: - aus der **Kinder- oder Jugendfeuerwehr** austritt,

4. Anstrich alt: - aus der **Jugendfeuerwehr** ausgeschlossen ...

4. Anstrich neu: - aus der **Kinder- oder Jugendfeuerwehr** ausgeschlossen ...

(8) § 6 Abs. 4 Satz 1

Alt: Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15, Wiederwahl ist zulässig.

Neu: Es wird ein Kinder- und Jugendfeuerwehrwart entsprechend § 15 Abs. 2 gewählt.

(9) § 6 Abs. 4 Satz 3

Das Wort „Jugendfeuerwehrwart“ wird durch „Kinderfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart“ ersetzt.

(10) § 6 Abs. 4 Satz 4

Das Wort „Jugendfeuerwehr“ wird durch „Kinder- oder Jugendfeuerwehr“ ersetzt.

(11) § 6 Abs. 5

Wird ersatzlos gestrichen.

(12) § 7 Abs. 2 Satz 2

Wird ersatzlos gestrichen.

(13) § 11 Abs. 7 Satz 3

„**dem Vertreter des musiktreibenden Zuges**“ wird ersatzlos gestrichen.

(13) § 15 Abs. 2

Es wird folgender Absatz neu eingefügt:

Alle Abteilungen entsprechend § 1 Abs. 2 wählen einen Leiter und einen Stellvertreter aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung für die Dauer von 5 Jahren. Abweichend davon wird der Kinderfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart von den Mitgliedern der aktiven Abteilung der jeweiligen Ortswehr gewählt.

(14) § 15 Abs. 2 ff.

Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 2 verschieben sich alle weiteren Absätze um jeweils eine Stelle.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halsbrücke, 15.12.2016


Beger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO geltenden Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

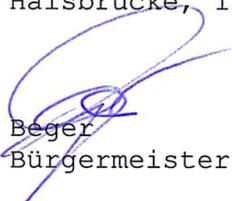
Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntgabe der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.

Halsbrücke, 15.12.2016


Beger
Bürgermeister

